

Beglaubigte Abschrift



Rechtskräftig seit dem
21.02.2024 in Verbindung mit
Blatt 114 ff. der Akten.
Berlin, den 29.02.2024.
Brümmer, Justizobersekretärin

Landgericht Berlin I

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (566) 271 Js 5949/23 Ns (10/24)

In der Strafsache

g e g e n



wegen Nötigung

Auf die Berufung der Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichtes Tiergarten vom 12.12.2023 hat die 66. kleine Strafkammer des Landgerichts Berlin I aufgrund der Hauptverhandlung vom 08.02.2024 und 13.02.2024, an der teilgenommen haben:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Sommer	als Vorsitzende
Frau Heger	als Schöffin
Herr Shamsi	als Schöffe
Staatsanwältin Möller	als Beamtin der Staatsanwaltschaft Berlin am 08.02.2024
Justizobersekretärin Brümmer	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

in der Sitzung vom 13.02.2024 für **R e c h t** erkannt:

Auf die Berufung der Angeklagten wird das angefochtene Urteil dahingehend geändert, dass sie wegen Nötigung in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, zu einer Gesamtgeldstrafe von

50 Tagessätzen zu je 20,00 Euro

verurteilt wird.

Der Angeklagten wird gestattet, die Geldstrafe in monatlichen Raten zu je 50,00 Euro zu zahlen. Kommt sie mit der Ratenzahlung in Verzug, entfällt die Ratenzahlungsbefugnis.

Die Kosten des Berufungsverfahrens und die der Angeklagten insoweit entstandenen notwendigen Auslagen trägt die Landeskasse.

Gründe:

I.

1. 

Die Angeklagte ist nicht vorbestraft.

2. Die Angeklagte ist Teil der bundesweit agierenden Klimaschutzbewegung „Aufstand der letzten Generation“, deren Ziel es ist, die Bundesregierung zu einer klimafreundlicheren Politik zu bewegen. Zur Erreichung dieses Ziel streben Mitglieder der Gruppierung eine möglichst umfassende und allgegenwärtige mediale Aufmerksamkeit an, was sie durch verschiedene Protestaktionen, in der Regel durch Straßenblockaden, erreichen wollen. Bei diesen Blockaden setzen sich Mitglieder der Vereinigung quer über eine (in der Regel vielbefahrene) Straße; einzelne Mitglieder kleben sich auf dem Asphalt fest.

Die Blockaden waren von der Angeklagten und den weiteren Blockadeteilnehmenden bewusst im Berufsverkehr gebildet worden, um eine größtmögliche Wirkung zu erzielen. Sie waren zuvor nicht konkret angekündigt oder als Versammlung angemeldet worden, sondern es war im Vorfeld allenfalls allgemein mitgeteilt worden, dass es zu Blockadeaktionen kommen werde. Die Möglichkeit, dass die Polizei die unangemeldeten Versammlungen formell und materiell rechtmäßig dahingehend beschränken würde, dass der anliegende Gehweg als alternative

Versammlungsörtlichkeit zugewiesen wird, und dass die Versammlung sodann formell und materiell rechtmäßig aufgelöst werden würde, da die Versammlungsteilnehmenden, so auch die Angeklagte, dem nicht nachkommen würden, hatten die Angeklagte und die weiteren Versammlungsteilnehmenden zum Zeitpunkt der Bildung der jeweiligen Blockade erkannt und zumindest billigend in Kauf genommen. Auch erkannten sie und nahmen zumindest billigend in Kauf, dass die Polizei die Auflösung der Versammlung gegebenenfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwangs durchsetzen werde.

a) Am 2. November 2022 kurz vor 13 Uhr setzte sich die Angeklagte gemeinsam mit sieben weiteren Personen im Rahmen einer nicht angemeldeten Versammlung der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Entschlusses über die gesamte Fahrbahnbreite der Straße Platz der vereinten Nationen in Berlin Friedrichshain, wobei die Blockierenden so dicht beieinander saßen, dass ein Umfahren der Personen durch die Verkehrsteilnehmenden nicht möglich war. Vor sich hatten die Blockadeteilnehmer drei Transparente, zwei mit der Aufschrift „100 km/h und 9 € für alle“ und „Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat“ ausgelegt. Vier der insgesamt acht Blockierenden, einschließlich der Angeklagten, klebten sich jeweils mit einer Handfläche mittels Sekundenkleber vor die bei Rotlicht wartenden Fahrzeuge auf die Fahrbahn, die Angeklagte klebte sich zudem an die neben ihr sitzende Person. So wollten sie sich der von ihnen erwarteten polizeilichen Räumung nach Auflösung der Versammlung widersetzen und diese erschweren. Die Fahrzeuge in erste Reihe vor den Blockadeteilnehmenden wirkten sodann als körperliche Barrieren für die nachfolgend eintreffenden Personen mit ihren Kraftfahrzeugen in unbekannter Anzahl, welche hierdurch entweder zum kompletten Stillstand oder zu einer Umfahrung des Bereichs auf einer anderen Strecke gezwungen waren. Es bildete sich innerhalb von wenigen Minuten ein Rückstau von mindestens 100 Metern, wobei den Kraftfahrzeugführenden aufgrund der baulichen Gegebenheiten ein Ausweichen nicht möglich war. Einer der Polizeibeamten erließ um 13:06 Uhr eine versammlungsrechtliche Verfügung, mit der die Blockierenden aufgefordert wurden, sich auf den Gehweg zu begeben und drohte, für den Fall der Nichtbefolgung, die Entfernung der Personen mittels unmittelbaren Zwangs an. Die Angeklagte und ihre Mittäter:innen leisteten der Verfügung jedoch, wie von Anfang an beabsichtigt, keine Folge.

Die Verfügung wurde um 13.12 Uhr wiederholt und erneut Zwangsmaßnahmen angedroht. Um 13:21 Uhr wurde die Versammlung durch eine weitere Anordnung der Polizei aufgelöst und die Teilnehmenden ein letztes Mal aufgefordert, sich von der Fahrbahn zu entfernen. Da keine dieser Personen der Aufforderung nachkam, begannen die eingesetzten Polizeibeamten, die Personen von der Fahrbahn zu entfernen und die festgeklebten Personen mittels Speiseöl von der Fahrbahn zu lösen. Nachdem alle Personen von der Fahrbahn entfernt waren, wurde Bindemittel aufgebracht und die Fahrbahn um 14:34 Uhr wieder frei gegeben.

Der Angeklagten und den anderen Blockadeteilnehmenden ging es darum, den Verkehr durch die Blockade möglichst lange komplett zum Erliegen zu bringen, um eine möglichst große Aufmerksamkeit für die Ziele der Gruppierung zu erreichen. Sie legten es darauf, dass die erste Reihe der Fahrzeugführenden vor der Blockade sich aus psychischen Gründen an der Weiterfahrt gehindert sahen und derart die nachfolgenden Fahrzeuge von einer Weiterfahrt abhalten würden. Der Angeklagten und den weiteren Blockierenden kam es darauf an, dass die aufgestauten Fahrzeuge über die Länge der Abfahrt auch keine andere Ausweichmöglichkeit hatten.

b) Am 5. Dezember 2022 nahm die Angeklagte erneut im Rahmen einer nicht angemeldeten Versammlung an einer Straßensitzblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“, diesmal im Bereich Wilhelmstr./Hallesches Ufer in Berlin Kreuzberg teil.

Kurz vor 9:00 Uhr setzten sich die Angeklagte und weitere sechs Personen aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Entschlusses über die gesamte Fahrbahn der Straße Hallesches Ufer, unmittelbar bevor diese in die Wilhelmstraße mündet. Dabei saßen die Personen bewusst und zielgerichtet so dicht beieinander, dass ein Umfahren der Personen unter Nutzung anderer Teile der Fahrbahn nicht möglich war. Die Fahrzeuge in erste Reihe vor den Blockadeteilnehmenden wirkten sodann als körperliche Barrieren für die nachfolgend eintreffenden Personen mit ihren Kraftfahrzeugen in unbekannter Anzahl, welche hierdurch entweder zum kompletten Stillstand oder zu einer Umfahrung des Bereichs auf einer anderen Streck gezwungen waren. Dies hatten die Angeklagte und die weiteren Blockierenden als Folge ihres Handelns beabsichtigt. Teilweise waren die Personen am Asphalt festgeklebt. Die Angeklagte hatte dies ebenfalls versucht, was aber wegen der regennassen Fahrbahn nicht gut funktionierte. Einige der Blockadeteilnehmenden hielten dem gemeinsamen Tatplan entsprechend Plakate mit der Aufschrift „100 km/h und 9 € für alle in den Händen.

Infolge der Blockade ergab sich ein Rückstau der Fahrzeuge von etwa 1,1 km. Die Blockade dauerte von 9:00 Uhr bis 9:42 Uhr an; eine Umfahrung durch die betroffenen Fahrzeuge war ebenso wie ein Ausweichen nicht möglich. Auch dies hatten die Angeklagte und die weiteren Blockadeteilnehmenden zumindest billigend in Kauf genommen.

IV.

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat sich die Angeklagte im Fall II. 2. a.) wegen Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und im Fall II. 2. b.) wegen Nötigung strafbar gemacht.

V.

Die Kammer hat bei beiden Taten den Strafraumen des § 240 Abs. 1 StGB zu Grunde gelegt

Zugunsten der Angeklagten sprach jeweils, dass sie die Taten vollumfänglich gestanden hat. Darüber hinaus ist die Angeklagte nicht vorbestraft und hat angegeben, künftig keine derartigen Straftaten mehr begehen zu wollen. Zudem hat sich in Bezug auf den Widerstand zu ihren Gunsten ausgewirkt, dass sie sich ohne erneut Widerstand zu leisten hat von der Straße tragen lassen. Schließlich hat die Kammer zu ihren Gunsten berücksichtigt, dass die Angeklagte für ein Ziel eingetreten ist, das für sie eine außergewöhnlich hohe Bedeutung hat, was sie in der Hauptverhandlung auch überzeugend geschildert hat.

Zulasten der Angeklagten hat sich hingegen ausgewirkt, dass durch die Taten eine Vielzahl von Personen in ihrer Freiheit beeinträchtigt wurden, sowie bei der unter II. 2. a) festgestellten Tat, dass sie zwei Tatbestände in Tateinheit verwirklicht hat.

Nach Abwägung aller für und gegen die Angeklagte sprechenden Umstände hat die Kammer für die erste Tat eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen und für die zweite Tat eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen festgesetzt. Diese Einzelstrafen hat die Kammer unter zusammenfassender Würdigung aller für und gegen den Angeklagte sprechenden Umstände und unter Berücksichtigung des sehr engen zeitlichen und situativen Zusammenhangs der Taten auf eine

Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen

zurückgeführt. Die Tagessatzhöhe war entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen der Angeklagten gemäß § 40 Abs. 2 StGB auf 20,00 Euro festzusetzen. Die Entscheidung über die Ratenzahlungsbefugnis folgt aus § 42 StGB.

Sommer
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 29.02.2024



Brümmer
Justizobersekretärin

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.